

Po	osteingangsnummer BGST	Γ
	von KVS auszufüllen	!

## **Praxisantrag**

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen von nicht-ärztlichen Praxisassistenten (hausärztlicher Versorgungsbereich)

gemäß Kapitel 3 und Kapitel 38.3 EBM sowie Anlage 8 BMV-Ä ("Delegationsvereinbarung" vom 17.03.2009 in der aktuellen Fassung)

Antragste (Vertragsarzt, BAC	ller/-in: G, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)
Die Geneh	nmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:
1. BSNR: I	
2. BSNR: I	IIIIIIII Adresse:
3. BSNR: I	IIIIIIII_Adresse:
4. BSNR: I	IIIIIIII Adresse:
5. BSNR: I	IIIIIIII Adresse:
1 Beant	tragter Leistungsbereich
Beantr nen:	agt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung folgender Gebührenordnungspositio-
Hä und □ GC odd	DP 03060 - 03065 (Kapitel 3.2.1.2 EBM): Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der uslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen din der hausärztlichen Praxis gemäß Anlage 8 BMV-Ä DP 38200 und 38205 (Kapitel 38.3 EBM): Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in Altener Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gemäß Beschluss des Bewertungsschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
2 Perso	onelle Voraussetzungen
2.1 Anstell	ung einer nicht-ärztlichen Praxisassistenz
Name	£
	nstellung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 Anlage 8 BMV-Ä mit einer regelmäßigen Wochenar- eit von mind. 20 Stunden.
Nachv	veis (z.B. Arbeitsvertrag)
☐ lie	gt der KVS vor ☐ in Kopie beigefügt
2.2 Fachlic	he Qualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistenz
	zqualifikation über erfolgreichen Abschluss des Fortbildungscurriculum gemäß § 7 Anlage 8 Ä zum "Nicht-ärztlichen Praxisassistenten" nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V
☐ lieg	gt der KVS vor  ☐ in Kopie beigefügt

ANT-NäPa (hausärztlich) 20.09.2023 Seite 1/2

## UND

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an	einem von der	Ärztekammer	anerkannten	Kurs im Not-
fallmanagement (nicht älter als 3 Jahre)				
,				
☐ liegt der KVS vor ☐ in Kopie beigefügt				

## Hinweis:

Wenn die nicht-ärztliche Praxisassistenz <u>nicht</u> das hausärztliche Fortbildungscurriculum der Sächsischen Landesärztekammer erworben hat, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Antragstellung mit einzureichen:

- Nachweis über den entsprechenden qualifizierten Berufsabschluss (Medizinische(r) Fachangestellte(r), Arzthelfer(in), Gesundheits- und Krankenpfleger(in), Krankenschwester, Krankenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann).
- Nachweis, dass aus der Berufstätigkeit nach dem qualifizierenden Berufsabschluss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis hervorgeht.

## 3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller erklärt mit Abgabe des Antrags,

- dass in der Praxis in einem Zeitraum von 12 Monaten durchschnittlich mindestens 700 Behandlungsfälle pro Quartal erbracht werden (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl
  um 521 Fälle) oder dass in der Praxis mit voller Zulassung in einem Zeitraum von 12 Monaten
  durchschnittlich mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, erbracht werden (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle).
- dass die nicht-ärztliche Praxisassistenz zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 20 Hausbesuche zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen begleitet hat (relevant nur bei Beantragung der GOP nach Kapitel 38.3 EBM).
- dass die nicht-ärztliche Praxisassistenz alle drei Jahre eine Fortbildung entsprechend § 7 Abs. 6
  der Anlage 8 BMV-Ä absolviert und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nachweist. Die Fortbildung umfasst mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur
  Weiterentwicklung des Berufsbildes der Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung
  und Telemedizin.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.